

31. Kann eine Bude, welche in ihrem baulichen Zusammenhange auf den Platz ihrer Aufstellung transportiert worden, und deren Umschließung mit dem Erdboden nicht in feste Verbindung gesetzt ist, als ein Gebäude oder als ein umschlossener Raum angesehen werden?

St.G.B. §. 243 Nr. 2. 3.

II. Straffenat. Urtr. v. 19. Februar 1884 g. C. u. Gen.
Rep. 268/84.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des G. sichts das Urtheil nur insoweit an, als wegen schweren Diebstahles an Kleidern, dem Berliner Rudervereine gehörig, aus einer Bude mittels Erbrechens von verschlossenen Spinden, Verurteilung erfolgt ist. Es wird Verletzung des §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s behauptet. Diese Strafvorschrift, wird ausgeführt, beziehe sich nur auf Entwendungen aus Gebäuden; die Bude aber, in welche eingebrochen sei, könne als Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht gelten; denn dieselbe sei mittels eines Rollwagens auf den fraglichen Platz gebracht und

¹ Pal. C. 531 a. a. O. und Bd. 4 C. 363.

sodann, ohne noch besonders auf dem Erdboden befestigt zu werden, aufgestellt worden, habe also mit Leichtigkeit durch zwei oder drei Männer fortgetragen werden können.

Die Revision ist nicht begründet.

Es muß zugegeben werden, daß die Sachdarstellung des ersten Urtheiles zu dem Zweifel Anlaß giebt, ob die Bude, aus welcher die Kleidungsstücke entwendet sind, mit Recht als ein Gebäude angesehen worden ist. Wesentlich für den Begriff eines Gebäudes ist zunächst die dem Bauwerke gegebene Zweckbestimmung, Personen, Tieren oder Sachen gegen äußere Einflüsse Schutz zu gewähren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 411.

Vorausgesetzt wird ferner ein größerer räumlicher Umfang, der den Eintritt von Menschen ermöglicht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 262, und zum Unterschiede von „Hütten“, die in den §§. 306. 308 St.G.B.'s neben den Gebäuden genannt werden, auch eine dem Zwecke entsprechende Dauerhaftigkeit und Festigkeit des verwendeten Baumaterials. Alle diese Erfordernisse mögen hier vorhanden gewesen sein. Außerdem ist aber dem Gebäude wesentlich die feste Verbindung mit dem Erdboden; es muß jedenfalls unbeweglich sein, also nicht in seiner Gesamtheit, unbeschadet seiner Gestalt und Verbindung von einer Stelle zu einer anderen gebracht werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 164.

Dabei wird eine allein durch die Schwere begründete Verbindung genügen können, auch erscheint eine dauernde Verbindung nicht erforderlich. Der erste Richter scheint darauf Gewicht gelegt zu haben, daß die Bude dauernd aufgestellt worden war; allein der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet als Gebäude auch Bauwerke, welche nur vorübergehenden Zwecken dienen (Circus-, Ausstellungsgebäude), und weder aus der Entstehungsgeschichte, noch aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich ein Anhalt für die Annahme, daß dasselbe mit dem Ausdrucke einen anderen, als den gewöhnlichen Sinn habe verbinden wollen. Für die Beurteilung des Revisionsangriffes ist danach die Frage, ob die Bude für eine längere Dauer aufgestellt war, nicht erheblich. Dagegen giebt die Feststellung des ersten Urtheiles, daß die Bude von dem Rudervereine auf den fraglichen Platz transportiert worden sei, der Auslegung Raum, als sei die vollständige Bude, wie nach der

Darstellung der Revision anzunehmen ist, unzerlegt dorthin geschafft worden. Da nun das Urteil nicht ergibt, daß eine Befestigung der Bestandteile im Erdboden stattgefunden habe, so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß die Bude beweglich gewesen und sonach rechtsirrtümlich für ein Gebäude angesehen worden sei.

Der §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s stellt aber dem Gebäude den „umschlossenen Raum“ gleich. Nach dem Sinne dieses Wortes im gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 164, ist unter einem umschlossenen Raume, im Gegensatz zu Behältnissen, ein begrenzter Teil der Erdoberfläche zu verstehen, wenn er mit einer Umschließung versehen ist, welche bestimmt und geeignet ist, das unbefugte Eindringen von Menschen zu hindern. Ob sich der Raum bis unter die Erdoberfläche erstreckt, ist nicht von Belang.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 411.

Aus dem angegebenen Zwecke der Umschließung ergibt sich für den umschlossenen Raum, wie für ein Gebäude, ein Umfang als erforderlich, welcher das Eintreten von Menschen gestattet; Hundehütten und gewöhnliche Backöfen, selbst wenn sie auf massivem Fundamente errichtet wären, fallen daher unter keinen dieser Begriffe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 262.

Vom Gebäude unterscheidet sich der umschlossene Raum einmal durch die enger begrenzte Zweckbestimmung, sodann aber auch durch den Mangel des Requisites der Unbeweglichkeit. Ob die Einfriedigung des umschlossenen Raumes mit der Erde in fester Verbindung steht, und ob sie so beschaffen ist, daß sie ohne Zerstörung des Zusammenhanges nicht fortbewegt werden kann, ist nicht wesentlich, sofern nur die Umschließung ihren Zweck erfüllt, d. h. dem Eindringen Unbefugter ein nicht leicht zu beseitigendes Hindernis entgegenstellt. Denn eine feste Verbindung der Umschließung mit dem Erdboden fordert das Gesetz nicht, und es läßt sich ein solches Erfordernis auch nicht aus dem Begriffe selbst oder dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, welchen die Motive des Entwurfes des Strafgesetzbuches (S. 120) für maßgebend erachten, herleiten. Demgemäß sind in der Rechtsprechung auch bewegliche Ställe, Trinkhallen und Marktbuden mit Recht für umschlossene Räume erachtet worden.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Bude, welche den Mitgliedern des Rudervereins zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken diente, und deren Eingangsthüre verschlossen war, als ein umschlossener Raum auch dann zu gelten hat, wenn, was nicht feststeht, eine Befestigung im Erdboden nicht stattgehabt haben sollte. Der §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s ist daher mit Recht zur Anwendung gebracht.